Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 22,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,600.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter den Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 95. Dienstag den 5. April 1881. 75. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

einen Nachtrag zu dem Ortsstatut für das Gewerbeschiedsgericht zu Leipzig betr.

Wir bringen nachstehend den mit den Herren Stadtverordneten vereinbarten, durch die beigefügte kreishauptmannschaftliche Verordnung genehmigten Nachtrag zu dem Ortsstatut für das hiesige Gewerbeschiedsgericht zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 1. April 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Nachtrag
zu dem Ortsstatut für das Gewerbeschiedsgericht in Leipzig.

Mit Rücksicht auf die seit dem 1. October 1879 eingetretenen Veränderungen im bürgerlichen Proceßverfahren und die deshalb unter dem 12. September 1879 vom Königlichen Ministerium des Innern erlassene Verordnung, welche die Regelung des Verfahrens vor den gewerblichen Schiedsgerichten auch fernerhin bis auf Erlaß weiterer allgemeiner Bestimmungen der ortsstatutarischen Festsetzung überläßt, haben Rath und Stadtverordnete zu Leipzig unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgenden

Nachtrag
zu dem Ortsstatut für das Gewerbeschiedsgericht in Leipzig vom 18. Januar 9. Februar 1877 errichtet.

§. 1.

Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung in Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern ist das Gewerbeschiedsgericht in Leipzig dann, wenn das der Streitigkeit zu Grunde liegende Arbeits- oder Lehrverhältniß im Stadtbezirk Leipzig besteht oder bestanden hat.

§. 2.

Das Gewerbeschiedsgericht besteht:

a. aus einem rechtskundigen — zur Annahme eines selbstständigen Richteramtes, beziehentlich zur Ausübung der Advocatur befähigten — **Vorsitzenden,** welcher von dem Stadtrathe aus seinen Mitgliedern ernannt und unter Verweisung auf seinen Amtseid in Pflicht genommen wird;

b. aus sechzig **Beisitzern,** welche je zur Hälfte Arbeitgeber, zur andern Hälfte Arbeitnehmer sein müssen.

Dieselben werden auf drei Jahre gewählt, und zwar die Arbeitgeber ausschließlich von Arbeitgebern, die Arbeitnehmer ausschließlich von Arbeitnehmern.

Bei zeitweiliger Behinderung des Vorsitzenden ist der Rath verpflichtet, für interimistische Leitung des Gerichts zu sorgen, und kann in solchem Falle das Amt des Vorsitzenden auch einem Rathsbeamten übertragen werden.

§. 3.

Durch Verpflichtung geeigneter Beamten des Raths wird für das Gewerbeschiedsgericht in Leipzig eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Zustellungen können, außer durch die Post unter den in §§. 177 bis 179 der Civil-Proceß-Ordnung geordneten Formen, durch Gemeindebeamte nach Maßgabe der für die sächsischen Verwaltungsbehörden hierüber geltenden Grundsätze (vergleiche Verordnung der Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und des Innern vom 27. Juli 1870 unter 4. in Verbindung mit der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 13. März 1867 unter III., 1. und 2.) erfolgen, und reicht im letzteren Falle der durch die vom Rathe hierzu verpflichteten Beamten zu den Acten gebrachte pflichtmäßige Bericht über die erfolgte Uebergabe auch ohne besondere Zustellungsurkunde hin, um die legal erfolgte Zustellung zu beweisen.

§. 4.

Auf geschehene Anmeldung eines Klagespruches kann, wenn beide Parteien zur Zeit der Anmeldung in Leipzig, oder dessen nächster Umgebung wohnen, zunächst der Vorsitzende des Gewerbeschiedsgerichts die gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder einzelner Streitpuncte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuches vor einen nach §. 2, Absatz 2 dieses Nachtrages beauftragten Stellvertreter verweisen.

Die Ladung der Parteien hierzu geschieht von Amtswegen mündlich oder durch Bestellzettel ohne Präjudiz und Zwang und ist an keine Frist gebunden.

Erscheinen beide Parteien und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen und hat dann dieselbe Vollstreckbarkeit, wie die im §. 14, Absatz 2 erwähnten Vergleiche.

Von den in einem solchen Sühnetermine abgegebenen Erklärungen der streitenden Parteien, die sich nicht auf einen Vergleichsabschluß beziehen, werden nur Anerkenntnisse und Verzichtleistungen, sowie etwaige Zurückweisungen der vom Beklagten gegen Erfüllung der schuldigen Gegenleistung angebotenen Klagloshaltung auf Verlangen der Gegenpartei des Erklärenden zu Protokoll genommen.

Für solche Sühneversuche kommen Gebühren nicht zum Ansatz.

§. 5.

Die Klage ist entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen. Darauf ist, wenn der vor dem Vorsitzenden oder dessen beauftragtem Stellvertreter sofort angestellte Sühneversuch nicht zur Beilegung des Rechtsstreits geführt hat oder ein solcher Sühneversuch gar nicht angestellt wird, ein möglichst naher Termin zur Verhandlung vor dem Gewerbeschiedsgericht anzuberaumen. Zu denselben sind die Parteien von Amtswegen schriftlich zu laden, und zwar der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem vierten Tage nach der Behändigung der Ladung stattfinden.

§. 6.

Die Ladung der Parteien erfolgt mit der Aufforderung, etwaige Beweismittel mit zur Stelle zu bringen. Auf Antrag ist die Ladung der Zeugen und Sachverständigen von Amtswegen anzuordnen und zu behändigen und hat die Vorladung der ersteren der Regel nach unter Strafandrohung zu geschehen.

§. 7.

Zieht der Kläger seinen Klagantrag zurück, so hat er die erwachsenen Kosten allein zu tragen, auch dem Beklagten, wenn dieser von der Zurücknahme vor dem Termine nicht mehr hat benachrichtigt werden können und im Termine erschienen ist, auf seinen Antrag eine Entschädigung für Zeitversäumniß nach Höhe der Zeugengebühren im Civilprocesse zu gewähren.

Das Gleiche gilt auch, wenn der Kläger im Termine ausbleibt. Außerdem können in diesem Falle die vom Beklagten abgegebenen Erklärungen über die Klagausführungen und die von ihm sonst der Klage entgegengestellten thatsächlichen Angaben nach dem Ermessen des Gewerbeschiedsgerichts ohne Weiteres als wahr angenommen und demgemäß der Kläger mit seinem Anspruche abgewiesen, nach Befinden aber auch die Verhandlung vertagt, anderweiter Termin anberaumt und der Kläger dazu vorgeladen werden.

§. 8.

Bleibt der Beklagte im Termine aus und begründet der Kläger seinen Anspruch in genügender Weise, so können die von diesem behaupteten Thatsachen nach dem Ermessen des Gewerbeschiedsgerichts ohne Weiteres als zugestanden angenommen und demgemäß der Beklagte verurtheilt werden, es kann aber auch nach Befinden die Verhandlung vertagt, anderweiter Termin anberaumt und der Beklagte dazu vorgeladen werden.

§. 9.

Bleibt die im ersten Termine nicht erschienene Partei in dem anberaumten anderweiten Termine wiederum aus, so ist, wenn die Ladung ordnungsmäßig und rechtzeitig erfolgt war, und das thatsächliche, nun als wahr anzunehmende Vorbringen der Gegenpartei dies rechtfertigt, auf Antrag der Gegenpartei jedenfalls Versäumnißurtheil zu erlassen.

§. 10.

Die Verhandlungen, welche vor dem Gewerbeschiedsgerichte unter Zuziehung der Beisitzer stattfinden, sind, mit Ausnahme der Berathungen des Gerichts über die Abfassung des Schiedsspruches, öffentlich.

Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

Bei der Verhandlung sind, falls nicht zu einer gütlichen Beilegung zu gelangen ist, die Anträge und Gegenanträge der Parteien vollständig zu erörtern.

Die Zeugen haben auf Antrag der Parteien oder nach dem Ermessen des Gewerbeschiedsgerichts die Wahrheit ihrer Angaben mittelst Handschlages an Eidesstatt zu versichern. Die Sachverständigen sind durch Handgelöbniß an Eidesstatt zur gewissenhaften Abgabe ihres Gutachtens zu verpflichten.

§. 11.

Das Gewerbeschiedsgericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.

Das Gewerbeschiedsgericht ist jedoch auch ermächtigt, Parteieide zuzuerkennen und abzunehmen, sowie die Zeugen nach seinem Ermessen förmlich zu vereiden.

Welche Mittel zur Erörterung des Sachverhältnisses anzuwenden, welche rechtlichen Wirkungen dem ungehorsamen Ausbleiben der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, den vorgebrachten Beweismitteln, den Geständnissen und Verzichten der Parteien beizulegen sind, ob es einer förmlichen Vereidung der Zeugen und Sachverständigen, der Ableistung eines Erfüllungs- oder Reinigungseides bedarf und dergl., ist für jeden einzelnen Fall in das freie, gewissenhafte Ermessen des Gewerbeschiedsgerichts gestellt.

§. 12.

Die Vertagung der Verhandlung ist zulässig, wenn das Gewerbeschiedsgericht eine nicht sofort zu bewerkstelligende weitere Beweisaufnahme für unerläßlich erachtet, oder wenn besondere Umstände den Abschluß der Verhandlung in dem anstehenden Termine unthunlich erscheinen lassen. Der Termin für die anderweite Verhandlung ist solchen Falls in der Regel sofort zu bestimmen. Die Bestimmungen in §. 7, Abs. 2, §. 8 und event. §. 9 gelten auch für den anderweiten Verhandlungstermin.

§. 13.

Nach Schluß der Verhandlung ist in der Regel sofort in der Hauptsache, sowie über den Kostenpunct der Schiedsspruch, welcher nur insoweit, als das Gewerbeschiedsgericht selbst dies für gut befindet, mit Entscheidungsgründen versehen wird, zu ertheilen und den Parteien zu verkünden. Erfolgt die Verkündung nicht, so ist der Schiedsspruch binnen längstens 8 Tagen in einem sofort zu bestimmenden und den Parteien bekannt zu machenden Termine zu verkünden, bei welchem es der Anwesenheit der Beisitzer nicht bedarf.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Schiedsspruches ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig und es gilt die Verkündung auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

Ueber die Verhandlung, den festgestellten Thatbestand und den Ausspruch des Gewerbeschiedsgerichts, soweit letzterer nicht besonders ausgefertigt und dem Protokolle beigefügt wird, ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das im Falle der Nichtausfertigung eines besonderen Schiedsspruches von den sämmtlichen Mitgliedern des Gewerbeschiedsgerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben ist. Der Anfertigung und Aushändigung eines Verzeichnisses über die verkündeten Entscheidungen in der Gerichtsschreiberei bedarf es nicht.

Erfolgt eine Verurtheilung zu Vornahme einer Handlung, so ist auf Antrag in dem Schiedsspruche der Betrag der Entschädigung festzustellen, welche, falls die Handlung binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist nicht vorgenommen wird, an deren Stelle zu treten hat.

§. 14.

Der Schieds- oder sonstige Ausspruch des Gewerbeschiedsgerichts geht mit seiner Verkündung sofort in Rechtskraft über. Einsprüche oder Rechtsmittel irgend welcher Art gegen denselben oder das Verfahren sind nicht zu beachten.

Vor dem Schiedsgerichte abgeschlossene Vergleiche haben dieselbe Vollstreckbarkeit, wie die Schiedssprüche.

Die nicht auf mündliche Verhandlungen zu erlassenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden des Gewerbeschiedsgerichts allein erlassen.

Wird die Aenderung einer Entscheidung des Vorsitzenden, des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Gewerbeschiedsgerichts unter Zuziehung der Beisitzer nachzusuchen.

§. 15.

Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gewerbeschiedsgerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft beim Rathe abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

Das Gewerbeschiedsgericht kann gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige, oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu 3 Tagen Haft beim Rathe festsetzen oder sofort vollstrecken lassen.

Das Gewerbeschiedsgericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder sonstigen Bevollmächtigten, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disciplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

Die Vollstreckung der vorstehends bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

Die vorstehends bezeichneten Befugnisse stehen auch dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Haft abgeführt oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

§. 16.

Bei Anwendung der in der Bemerkungsspalte der Gebührentaxe für die Kostenberechnung der Verwaltungsbehörden erster Instanz I. 4. E. enthaltenen Bestimmung: daß dann, wenn beide Parteien gleich im ersten Termine oder auch ohne vorgängige Ladung erscheinen und sich bei der ersten Verhandlung vollständig vergleichen, Gebühren gar nicht, sondern nur die erwachsenen Verlage berechnet werden, gilt als erster Termin der erste Verhandlungstermin, welcher vor dem Gewerbeschiedsgericht unter Zuziehung der Beisitzer stattfindet ohne Rücksicht auf einen etwa schon vor dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter stattgefundenen Sühneversuch. Auch werden die Bestellgebühren nicht als Verlage gerechnet.

§. 17.

Soweit im Statut oder im vorstehenden Nachtrag nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden erforderlichen Falls die Vorschriften der Civilproceßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung, jedoch mit der Modification, daß der in §. 469 der Civilproceßordnung ausgesprochene Ausschluß der Anwendbarkeit der §§. 313—319 auf das Verfahren vor den Amtsgerichten hier nicht Platz greift, sondern vielmehr das in diesen §§. geordnete vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Processen, soweit solche in Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern vorkommen, vom Gewerbeschiedsgericht in der Weise angeordnet werden kann, daß der Vorsitzende oder ein nach §. 2, Abs. 2 dieses Nachtrags bestellter Stellvertreter desselben damit beauftragt wird.

Sollte bei diesem vorbereitenden Verfahren ein Vergleich zu Stande kommen, so ist derselbe von dem beauftragten Richter zu Protokoll festzustellen und hat dann dieselbe Vollstreckbarkeit, wie die in §. 14, Abs. 2 erwähnten Vergleiche.

§. 18.

Die Zwangsvollstreckung findet statt nach Maßgabe der Vorschriften der Civilproceßordnung und, soweit es sich um Geldleistungen handelt, des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879 (G.- u. V.-O.-Bl. S. 84) durch Vermittelung der Verwaltungsbehörde des Schuldners, welche, bez. auf Antrag des Gläubigers, vom Gewerbeschiedsgericht darum anzugehen ist.

§. 19.

Mit der Wirksamkeit gegenwärtigen Nachtrags, welche am Tage seiner amtlichen Veröffentlichung eintritt, werden die §§. 2, 4, 13 und 14 des Ortsstatuts für das Gewerbeschiedsgericht in Leipzig aufgehoben.

Die vor dem Tage der Veröffentlichung anhängig gewordenen Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern sind von dem Gewerbeschiedsgerichte nach Maßgabe der seither geltenden Vorschriften zu erledigen. Die Bestimmung in §. 3 des Gesetzes, die Behandlung der beim Inkrafttreten der Civil- und der Strafproceßordnung anhängigen streitigen Rechtssachen betreffend, vom 12. März 1879 (G.- und V.-O.-Bl. S. 92) findet entsprechende Anwendung.

Leipzig, am 11. November 1880.

Der Rath und die Stadtverordneten zu Leipzig.
(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Goetz. Kretschmer.

Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft hat den vom Stadtrathe zu Leipzig mittels Berichts vom 11./23. November vorigen Jahres überreichten „Nachtrag zu dem Ortsstatut für das Gewerbeschiedsgericht in Leipzig" vom 11. November vorigen Jahres nunmehr in seinem ganzen Umfange genehmigt.

Der Stadtrath wird hiervon unter Rückgabe des Nachtrages mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß der Aufsichtsbehörde selbstverständlich, wie dies vom Königlichen Ministerium des Innern der Kreishauptmannschaft gegenüber durch Verordnung vom 9. dieses Monats ausdrücklich constatirt worden ist, der Bestimmung in §. 14, Absatz 1 des Nachtrages ungeachtet, das Befugniß vorbehalten bleibt, einen Schiedsspruch des Gewerbeschiedsgerichts auf eingewendete Beschwerde dann aufzuheben, wenn bei dem vorausgegangenen Verfahren gegen wesentliche im Statute selbst enthaltene Bestimmungen oder gegen klare gesetzliche Vorschriften verstoßen worden ist.

Leipzig, am 19. März 1881.

Königliche Kreishauptmannschaft.
(gez.) Graf zu Münster.

An den Stadtrath zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Nach einer an uns ergangenen Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft soll nicht ferner geduldet werden, **eiserne Träger, Schienen, Bleche, Ketten** und andere derartige Gegenstände so zu transportiren, daß dadurch störender **Lärm** entsteht.

Wir verfügen daher hierdurch, daß Gegenstände der gedachten Art beim Transport **so verpackt sein müssen, daß sie nicht rasseln oder sonstigen Lärm verursachen.**

Für die Befolgung dieser Vorschrift sind sowohl diejenigen verantwortlich, welche die Ladung besorgt, oder angeordnet haben, als auch die Geschirrführer.

Weiter ordnen wir hierdurch an, daß schwere Gegenstände aller Art nicht so auf- oder abgeladen werden dürfen, daß dadurch störender Lärm entsteht oder das Straßenpflaster, das Trottoir oder sonstiges Zubehör der Straße beschädigt werden kann. Insbesondere ist es verboten, Bruchsteine vom Wagen auf die Straße zu stürzen, ohne vorher eine weiche Unterlage aus Sand, Brettern und dergl. hergerichtet zu haben.

Beim Transport, sowie beim Auf- und Abladen von Staub abgebenden Materialien ist so zu verfahren, daß jede Belästigung der Umgebung durch Staub vermieden wird. Wir bringen in dieser Hinsicht die Bestimmung in §. 7 unsrer Bekanntmachung vom 1. Juli 1871 in Erinnerung, welche lautet:

„Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern daselbst, vermieden wird. Das Anhäufen und Liegenlassen der vorbezeichneten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestatteten Bauplanken ist unzulässig."

Wenn in Säcken verpackte staubgebende Gegenstände, wie Mehl, Gyps, Guano und dergleichen, auf- und abgeladen und gefahren werden, ist durch Auflegen von Decken oder sonst dafür zu sorgen, daß nicht der in Folge der Erschütterung durch den Stoß der Säcke dringende Staub sich weiter verbreiten kann.

Zuwiderhandelnde werden um Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Leipzig, am 30. März 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Holzpflanzen-Verkauf.

Von dem **Leipziger Rathsforstrevier Connewitz** können in diesem Frühjahre durch den Revierverwalter Herrn Förster Schönherr in **Connewitz bei Leipzig** nachbenannte Holzpflanzen **gegen Baarzahlung** oder Nachnahme und Vergütung der Selbstkosten für Verpackung und Transport zur Bahn bezogen werden:

I. Laubhölzer:
a. Sämlinge.

10,000	Stück	einjährige Eichen, Q. pedunc.	à ⅋	1.00	Mk.
10,000	"	zweijährige " dergl.	à ⅋	1.25	"
1,000	"	einjährige " Q. rubra	à ⅋	2.00	"
10,000	"	fünfjährige " Q. pedunc. ca. 1½ M. hoch, kräftig, gut gewachsen und bewurzelt	à ⅋	7.50	"
10,000	"	einjährige Eschen, Frax. excels.	à ⅋	0.50	"
5,000	"	zweijährige dergl.	à ⅋	0.75	"
5,000	"	zweijähr. gem. Ahorn, A. ps. plat.	à ⅋	0.75	"
5,000	"	einjährige Roßkastanien, Aesc. hippoc.	à ⅋	1.00	"
50,000	"	einjähr. Rothbüchern, U. camp.	à ⅋	0.40	"
1,000	"	ein- und zweijähr. Goldregen	à ⅋	0.75	"

b. eingeschulte Pflanzen:

200	Stück	Sommerlinden, T. grandif., 4—5 M. hoch, 3—5 Centim. stark	à Stck.	1.25	Mk.
400	"	eschenblättr. Ahorn, 3—4 M. hoch, 4—5 Centim. stark	à Stck.	0.50	"
250	"	Akazien, 3—4 M. hoch, 3—4 Centim. stark	à Stck.	0.50	"
1,000	"	Birken, 1—1¼ M. hoch	à ⅋	6.00	"
2,000	"	" 1½—2 M. hoch	à ⅋	10.00	"
500 Eichen, 500 Rüstern, 1,000 Eichen		ausrangirte 4—6jähr., aber gut bewurzelt, zu Remisen oder Stummelpflanzung	à ⅋	3.00 / 3.00 / 4.00	"

II. Nadelhölzer:

5,000	Stück	einjähr. Kiefern, P. silvestr.	à ⅋	0.25	"
5,000	"	zweijähr. "	à ⅋	0.60	"
5,000	"	" Meerstrandkiefern	à ⅋	1.00	"
5,000	"	einjährige Schwarzkiefern	à ⅋	0.50	"
20,000	"	dreijährige Fichten, P. picea, ca. 30 Centim. hoch	à ⅋	0.60	"
2,000	"	eingeschulte 50 Centim. hohe Fichten mit Ballen	à ⅋	6.00	"
500		Fichten mit Ballen, 1—1¼ M. hoch, à Stck. 50 Pf.	à ⅋	40.00	"
500	"	desgl., 1¼—1¾ M. hoch, à Stck. 75 Pf.	à ⅋	70.00	"
200	"	desgleichen, 2—2½ M. hoch, à Stck. 1 Mk.	à ⅋	90.00	"

Leipzig, am 12. Februar 1881.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Fahrstraße und der nördliche Fußweg der Hospitalstraße zwischen der Stephan- und Thalstraße sollen umgepflastert, bez. regulirt werden und die hiermit verbundenen Arbeiten an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen im Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Umpflasterung der Hospitalstraße"

versehen ebendaselbst und zwar

bis zum 12. April d. J., Nachmittags 5 Uhr,

abzugeben.

Leipzig, am 29. März 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichelius.

SLUB
Wir führen Wissen.